

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2012-06-05

Dezernat/ Amt: I / Amt für
Hauptverwaltung
Bearbeiter/in: Herr Andreas Ruhl
Telefon: 545 - 1301

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01192/2012

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Berichts- und Bewirtschaftungskonzept der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt das vorgelegte Berichts- und Bewirtschaftungskonzept (BBK).

Das BBK wird bezüglich der Regelungen der Pflicht zur Nachtragssatzung erst ab 01.01.2013 in Kraft gesetzt. Für 2012 gelten die Regelungen der Haushaltssatzung 2012 in § 8 Nr. 2-4. Alle anderen Regelungen des BBK treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) sind einige Wert-, Wesentlichkeits- und Erheblichkeitsgrenzen zu definieren. Diese beziehen sich zum einen auf die Verpflichtung eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. Daneben gilt es Abweichungen, besondere Haushaltsansätze und Investitionen einzeln im Haushaltsplan zu veranschlagen bzw. zu erläutern. Zum anderen sind Berichtspflichten zu definieren. Letztere sind auf berechtigten Wunsch des Finanzausschusses differenziert ausgestaltet worden.

In Bezug auf die Abbildung entsprechender Regelungen bestehen mehrere Möglichkeiten. So kann eine Aufnahme – zumindest begrenzt – in die Hauptsatzung erfolgen.¹ Denkbar ist auch eine Regelung in der Haushaltssatzung. In beiden Fällen ist naturgemäß wenig Raum, um auch weitergehende Überlegungen und Hintergrundinformationen einfließen zu lassen.

¹ So auch die Empfehlung des Innenministeriums M-V.

Auch deshalb wird seitens der Verwaltung empfohlen, Berichts- und Bewirtschaftungsregeln in einem BBK zusammenzufassen. Entscheidender Vorteil dieses Verfahrens ist die Entlastung der Haushaltssatzung und der Hauptsatzung und zudem kann so eine Kontinuität der wesentlichen Regelungen für die Haushaltswirtschaft gewährleistet werden. Eine Regelung in der Haushaltssatzung wäre nur teilweise möglich, da bereits für die Aufstellung des Haushaltes Regelungen zu treffen sind, wie Einzelveranschlagung von Investitionen und Anbringung von Erläuterungen. Darüber hinaus ist die Haushaltssatzung genehmigungspflichtig. Die Regelungen würden ihre Wirksamkeit also erst nach Genehmigung des Haushaltes mit der Veröffentlichung entfalten bzw. es würden bis dahin die Regelungen des Vorjahres weiter gelten.

2. Notwendigkeit

Durch die Umstellung auf die Doppik sind gemäß verschiedener Regelungen in der KV M-V und Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V Wert-, Wesentlichkeits- und Erheblichkeitsgrenzen zu definieren.

3. Alternativen

1. Aufnahme entsprechender Regelungen in der Hauptsatzung. Dies könnte neben den originären Regelungsinhalten der Hauptsatzung jedoch zu umfangreich werden.
2. Festlegen entsprechender Regularien in der Haushaltssatzung. Eine vollständige Regelung in der Haushaltssatzung wäre aber nicht möglich, da bereits für die Aufstellung des Haushaltes Regelungen zu treffen sind, wie Einzelveranschlagung von Investitionen und Erläuterungen im Haushaltsplan.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Keine

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: keine

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

Berichts- und Bewirtschaftungskonzept (BBK)

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin